

Haushaltssatzung der Gemeinde Buggenhagen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gemeinde Buggenhagen vom 23.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	309.480 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	380.160 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-70.680 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-70.680 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-70.680 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	309.480 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	392.750 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-83.270 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.390 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.640 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.250 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	98.770 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	14.250 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	84.520 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 253.100,00 €

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A) auf | 298 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,625 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt.
 2. Die Personalaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
 3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
-

§ 8 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten

Nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik M-V wird festgesetzt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 5.000 € einzeln darzustellen sind.

§ 9 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	643.650,02 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	604.274,48 €
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	531.136,06 €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 05.12.2016 erteilt.

Buggenhagen, den 06.12.2016


Studier
Bürgermeister



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 05.12.2016 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgendermaßen erteilt:

Die Genehmigung des in § 4 festgesetzten Gesamtbetrages des Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 253.100 € wird abweichend in Höhe von 206.400 € erteilt.

Der Stellenplan lt. § 6 der Haushaltssatzung wird gemäß § 55 KV M-V genehmigt. Die Genehmigung wird mit dem Hinweis verbunden, dass die Wochenarbeitszeit des Gemeindearbeiters unter dem Gesichtspunkt der geringen Einwohnerdichte sowie der Anzahl der kommunalen Einrichtungen zu überprüfen ist.

Das von der Gemeinde (Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.2016) vorgelegte HASIKO entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben des §432 Abs. 6-8 KV M-V. Im Ergebnis mangelt es an der Feststellung des Zeitraumes, wann der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich erreicht ist. Mit der Fortschreibung ist sicherzustellen, dass die Einsparungen dargestellt werden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, Zimmer 410, zu den folgenden Öffnungszeiten aus.

Montag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:30 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr	

Des Weiteren ist die Haushaltssatzung auch auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom unter der Rubrik Bürgerservice - Ortsrecht - Öffentliche Bekanntmachungen - für die Gemeinde Buggenhagen einsehbar.

Hinweis: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes (§ 5 Abs. 5 KV M-V) hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.


Studier
Bürgermeister

